

**„SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 18. 1. 2011
Prof. Schwaighofer, Prof. Venier**

I.

A geht, einen Hut tief ins Gesicht gezogen, in eine Bankfiliale und legt dem Kassier einen Zettel hin, auf dem steht: „Das ist ein Überfall, sofort Geld her, sonst kracht´s!“ Die andere Hand hat er in der Hosentasche. In dieser Hand hält er – für den Kassier allerdings nicht sichtbar – eine geladene Pistole.

Der Kassier drückt sofort auf den Alarmknopf. A bemerkt das und läuft aus der Bankfiliale. Der Kassier eilt ihm auf die belebte Straße hinaus nach und schreit laut: „Da läuft der Bankräuber!“

Ein zufällig in der Nähe stehender Bediensteter einer Geldtransportfirma (B) hört die Rufe, zieht seine Pistole und ruft: „Stehen bleiben oder ich schieße!“ Als A dennoch weiterläuft, schießt B auf die Beine des A. A wird durch einen Streifschuss leicht verletzt, die Kugel schlägt in die Fahrertür eines vorbeifahrenden Autos ein, der Lenker wird knapp verfehlt. A kann entkommen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

II.

Die StA erhebt gegen W Strafantrag wegen versuchter schwerer Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB. Der unvertretene Angeklagte wird anklagekonform zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt; W nimmt das Urteil sofort an, die StA ist mit dem Urteil auch einverstanden.

Ist das Urteil gesetzeskonform?

Kann W etwas gegen das Urteil unternehmen?

III.

X und Y werden wegen eines schweren Raubes mit Todesfolge zu 22 bzw 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

X ergreift Nichtigkeitsbeschwerde und macht darin geltend, ein Richter sei ausgeschlossen gewesen, obwohl das in Wahrheit nicht zutrifft.

Was wird das Rechtsmittelgericht tun?

Achtung: *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat erfragt werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang und auf der Instituts-Homepage bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*